Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

Miscelle.

Die Verehelichung des Kanonikus, Grafen Hermann Friedrich von Hohenzollern mit Eleonore Magdalene Prinzessin von Brandenburg-Baireuth.

Durch Herrn Professor Wattenbach in Heidelberg wurden der historischen Zeitschrift Abschriften von einigen Aktenstücken zur Einsicht und Gebrauchsnahme zugestellt, die sich, wie fragmentarisch die in denselben enthaltenen Nachrichten auch immerhin sein mögen, dennoch zu einer kurzen Bearbeitung eigneten. Herr Professor Wattenbach hat die Abschriften aus sicherer und zuverlässiger Hand, von dem Besitzer der Aktenstücke selbst empfangen, und könnte nöthigenfalls für die Echtheit derselben der Beweis geliefert werden. In mehr als einer Beziehung dürfte die folgende Mittheilung darauf Anspruch machen das Interesse zu erregen. Einmal als ein kleines Genrebild aus der geheimen Geschichte der verwandten Häuser Hohenzollern und Brandenburg-Baireuth, dann als Commentar zu der Denkweise und herrschenden Praxis am päpstlichen Hofe unter Clemens XI., endlich als ein Beitrag zur deutschen Sittengeschichte aus dem ersten Dezennium des 18. Jahrhunderts.

Im 17. Bande des Theatrum Europäum findet sich unter den Vermählungsanzeigen hoher fürstlicher Personen die Nachricht, daß am Ende des Monats Februar 1704, Hermann Friedrich, Fürst zu Hohenzollern, Sohn Philipp Friedrich's von Hohenzollern und Maria Sidoniens von Baden, geboren am 11. Januar 1665, sich mit Eleo-

nora Magdalena, Tochter des Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Baireuth, geboren am 12. Januar 1673, vermählt habe. Der Schwiegervater ist jener Markgraf von Baireuth, von zeitgenössischen Schönredern unter dem Namen des brandenburgischen Ulysses gefeiert. Ohne jemals sonderliche Leistungen an den Tag gelegt zu haben, gilt er zu seiner Zeit im Reiche als angesehener und geübter Kriegsherr. Es ist bekannt, wie im spanischen Erbfolgekriege die evangelischen Stände die Eifersucht des Markgrafen auf den Führer des Reichsheeres gegen Frankreich, den Markgrafen von Baden in dringlicher Weise unterstützten, um schließlich mit ihrem Günstling doch keine größere Ehre, als sie das damalige Reichsheer der deutschen Nation gewöhnlich im Felde davon zu tragen pflegte, einzulegen. Jener Hohenzoller nun, dessen Vermählung das Theatrum Europäum irrthümlich, wie wir sehen werden, in den Februar des Jahres 1704 setzt, gehört der hechingischen, katholischen Linie an. Er soll in späteren Jahren durch glänzende kriegerische Talente sich hervorgethan, sich die Gunst des Kaisers erworben, die Stelle eines Generalfeldzeugmeisters und Präfekten von Freiburg bekleidet haben [1]). Doch sind die Nachrichten über sein späteres Leben spärlich, über das Jahr seines Todes fehlen sie. Ebensowenig tritt er in seinen Jugendjahren hervor, nur über die an seine Vermählung sich knüpfenden Schicksale geben unsere Papiere näheren Aufschluß. Durchaus glatt und ohne weitere Schwierigkeiten hätte dieselbe sich nach den Zeugnissen früherer Schriftsteller über Hohenzollersche Geschichte zugetragen. So Baur im dritten Hefte seiner Geschichte der Hohenzollerschen Staaten S. 67. Baur's Darstellung zufolge [2]) wäre Hermann Friedrich schon im Jahre 1703 an der Spitze eines fränkischen Cürassier-Regiments im Felde thätig gewesen. Ursprünglich zum geistlichen Stande bestimmt soll er diesen Beruf aus Unzufriedenheit mit der geistlichen

---

1) von Mering, die Reichsgrafen von Hohenzollern, Köln und Leipzig 1859 S. 26.

2) Ganz ähnlich wie Baur angiebt, soll der Vorgang, der Mittheilung des Herrn Professor Wattenbach zufolge in Zedler's Universal-Lexikon berichtet werden. Dem Referenten stand Zedler's Lexikon, welchem Baur wahrscheinlich seine Darstellung entnommen hat, nicht zu Händen.

Thätigkeit verlassen haben. Sich durch Tapferkeit und Muth auszeichnend, wäre er ein Günstling seines Generals, des Markgrafen von Baireuth und im September 1704 dessen Eidam geworden.

Ganz anderen Aufschluß freilich über die der Vermählung des Grafen von Hohenzollern vorangehenden Ereignisse giebt uns ein Schreiben des Königs Joseph vom 30. September, an den kaiserlichen Gesandten in Rom, den Grafen von Lamberg, gerichtet. Mit der Belagerung von Landau, welche nach dem Siege von Höchstädt sich noch bis zum 24. November hinzog, war der römische König zur Zeit beschäftigt. Vom Hauptquartier Ilbersheim aus, demselben Orte, an welchem Joseph den verhängnißvollen Vertrag mit der Kurfürstin von Baiern abschloß, ist das Schreiben entsendet. Seine Vermittlung, schreibt Joseph, sei von dem Grafen von Hohenzollern, der damals noch dem geistlichen Stande angehörte, die Weihe des Subdiakons empfangen hatte und die Stelle eines Canonikus an den Kirchen zu Cöln und Straßburg bekleidete, angerufen worden. Eben zur Zeit als es des Markgrafen von Baireuth Absicht gewesen, seine Tochter anderweitig zu vermählen, habe sich Graf Hermann mit derselben vergangen. „Dahero ermeltes Markgrafen Liebden (von Baireuth) bei wahrgenommener Schwängerung ermelt Seiner Prinzessin, obgedachten Graffen zur Stelle zu bringen allerhandt Gelegenheit gesucht und als er Vater selbigen zu sich bekommen, hat er ihn gleich armata manu ergriffen, in ein festes Schloß verwahrt setzen und ihm bei Bedrohung des Todt's die geschwächte Prinzessin zu heirathen, zumuthen lassen."

Der Hohenzoller macht auf seine Weihe zum Subdiakon aufmerksam, welche ihm die Verehelichung verbiete. Der Markgraf will von solcher Ausrede nichts hören. Graf Hermann muß ihm die schriftliche Erklärung einhändigen, daß er binnen drei Monaten sich entweder durch einen Dispens des päpstlichen Stuhles vom Subdiakonate entbinden lassen oder zur lutherischen Confession übertreten, auf jede Weise aber die Prinzessin heirathen will. Andernfalls soll er vogelfrei, „und ein Jeder ihn umzubringen befugt sein." Um das Fürwort des Königs Joseph in Betreff dieser Entbindung vom Subdiakonate, welches er ohnehin wider Willen angetreten und niemals wirklich verrichtet habe, ist Graf Hermann mit inständiger Bitte eingekommen. „Ich habe," fährt der Brief des römischen Königs fort,

„dem Supplicanten solches nit abschlagen wollen, sondern umb so lieber darein verwilliget, weillen er erstlich von einem uralten und vornemben Haus im römischen Reich ist, anderens der Ehestand seine sonderbahre favores hat und man drittens zu geschehenen Dingen gemeiniglichen das beste beitragen müsse, vornemblich aber viertens in dem selbiger mich versichert, daß obgedachte Prinzessin, (welche anjetzo im lutherischen Irthumb lebet) Ihm für gewiß versprochen hat, so bald Sie mit ihm vermählet sein würde, gleich den Catholischen Glauben anzunehmen, wie sie denn zu solchem Ende von den ersten Fundamenten injetzt gedachter Catholischer Religion sich schon wirklich informiren thäte."

Aus diesem Grunde soll Graf Lamberg am päpstlichen Hofe die Dispensation zu erhalten suchen und nicht versäumen hervorzuheben, daß, falls man den Dispens verweigere, der Graf von Hohenzollern zur lutherischen Ketzerei abfallen würde.

Joseph's Brief erzählt in harmloser Weise einen an sich unbedeutenden Vorfall, wie er sich seit der Kirchenspaltung an jedem Tage ereignen konnte. Dennoch ist das Schreiben charakteristisch für die ganze Denk- und Handlungsweise Joseph's I. dem römischen Stuhle und dem katholischen Glauben gegenüber. Derselbe Fürst, der die altranstädter Convention gegen den Protest des Papstes mit Karl XII. von Schweden abgeschlossen, der, als es ihm die Erreichung politischer Zwecke in dem von seinem Vater überkommenen spanischen Erbfolgekriege gilt, einen offenen Bruch mit dem den Franzosen verbündeten Papst Clemens XI. nicht scheut, der um den Bann sich nicht kümmert, in welchen seine italienische Armee gerathen ist, der beinahe der Welt das längst nicht mehr gekannte Schauspiel eines deutschen Kaisers in päpstlichem Banne bietet, ist doch ein so eifriger und warmer Verfechter des katholischen Glaubens wie einer seiner Vorfahren. Die Förderung der katholischen Interessen liegt ihm sein ganzes Leben lang am Herzen. Wie triumphirt er über jenen Vortheil, den die katholische Religion durch den Uebertritt der Prinzessin Elisabeth Christina von Braunschweig, an welchen sich der Religionswechsel ihres alten Großvaters knüpft, erlangt hat. In äußerlicher Frömmigkeit thut der Gegner der Jesuiten es allen Fürsten des Reiches zuvor. Aber dies ist der Unterschied, welcher sich zwischen Joseph I.

und den meisten seiner Vorfahren alsbald nach Joseph's Regierungsantritte geltend macht: mit dem katholisch confessionellen Interesse fällt das politische schlechterdings nicht zusammen. Bei einem Zusammenstoß beider muß sogar, wie bei der Convention mit den Schweden, das confessionelle in den Hintergrund treten. Der europäische Politik treibende Papst ist in solcher Eigenschaft durchaus von dem obersten Bischof der Kirche zu trennen. In dem vorliegenden Falle wird man, wenn man sich in Rom nicht kleinlich zeigt, wenn man bereitwillig den verlangten Dispens ertheilt, sogar zur Förderung des katholischen Interesses beitragen, den Uebertritt der lutherischen Prinzessin und katholische Nachkommenschaft von ihr erzielen. Angelegentlich darf daher der König die Betreibung dieser Sache seinem Gesandten anbefehlen.

Der Fall gehörte nach der gültigen kanonischen Praxis vor die Congregatio S. officii sive inquisitionis, die höchste aller päpstlichen Congregationen. An ihrer Spitze steht der Papst, dessen Willen es obliegt, die Generalversammlungen der Congregation zu berufen. In doppelter Weise hat Graf Hermann sich des häretischen Verbrechens schuldig gemacht. Einmal indem er seinen geistlichen Stand verlassen will, bei dieser Gelegenheit aber in Verbindung mit Häretikern, der markgräflichen Familie nämlich getreten ist. Ferner indem er, noch durch das Gelübde seines Ordens zur Keuschheit verpflichtet, in ein eheliches Verlöbniß gewilligt hat.

In einem mit großer kirchenrechtlicher Gelehrsamkeit ausgeschmücktem Memoriale wird die Sache des auf der Plassenburg gefangen gesetzten Kanonikers der Congregation zur Begutachtung vorgelegt. Der menschlichen Schwachheit, welche das unglückliche Ereigniß herbeiführte, geschieht in dieser Denkschrift eine gebührende Würdigung [1]). Eine Verweigerung des Dispenses könnte zu einer dauernden Feindschaft zwischen den verwandten Häusern von Baireuth und Hohenzollern führen. Der Bericht macht darauf aufmerksam, daß nach älterer Praxis das Subdiakonat nicht als ein heiliger Stand betrachtet

1) Per umana fragilità cadde con la Princessa . . . . . et uscitone il Ventre pregnante fu l'oratore racchiuso d'ordine de Padre della Principessa nella Fortezza di Plassenburg.

worden [1]), dasselbe nicht zum Gelübde der Keuschheit verpflichtet habe. Das Wohl der Kirche und der Seelen sei hier in Frage gestellt, die Bekehrung der Prinzessin und die Erziehung ihrer Nachkommen im katholischen Glauben, vielleicht noch weitere Erfolge in Betreff des Baireuther Hauses [2]). Eine ältere Bestimmung findet sich herbeigezogen, daß nämlich derjenige Mönch seines Gelübdes zu entbinden sei, den eine Königin zum Gemahl begehre, vorausgesetzt daß mit der Verehelichung ein Uebertritt der Königin zum wahren Glauben erzielt werde [3]). Das öffentliche Wohl möge man in Betracht ziehen. Mit der Bekehrung der Prinzessin werde moralisch und vor der Welt der Dispens vom Gelübde der Keuschheit aufgewogen [4]). In Betracht zu ziehen sei ferner, daß die Erbfolge im Fürstenthum Hohenzollern auf einem Knaben von 14 Jahren beruhe, die Gefahr also vorhanden sei, daß Hohenzollern an ein protestantisches Haus falle. Zugleich verdiene der Wunsch des römischen Königs, seine Erklärung daß die Angelegenheit dringlich, seine Versicherung daß dieselbe nützlich, billige Berücksichtigung. Nicht anders habe Graf Hermann, mit dem Tode bedroht, handeln können, als indem er jenes Versprechen abgegeben. Anders handelnd würde er das Heil der Prinzessin und des zu erwartenden Kindes bedroht haben, zweier Seelen, welche in der Folge der Bekehrung nicht mehr zugänglich gewesen sein würden. So möge man denn dem Kanonikus eine geistliche Strafe auflegen, im übrigen der römischen Majestät sich willfährig erweisen, dem bekümmerten Gemüth des Schuldigen durch den Dispens und die Legitimation seiner Nachkommenschaft zu Hülfe eilen.

In den folgenden Schreiben vom 1. und 22. November, welche

---

1) Nicht vor dem 12. Jahrhundert wird das Subdiakonat allgemein zu den höheren Weihen gerechnet.

2) ... mentreche potendo questo partorire de buoni effetti pu la con conversione della casa di Bareith e de Suoi Subditi.

3) Si regina concupiscens monachum, vellet sub hac conditione illum disponendi, fidem canonicam amplecti, esset sufficiens causa dispensandi monachum, ut illam duceret.

4) ... e riguardo nel Mondo, e che con la conversione della Principessa moralmente può con tante consequenze compensarsi il Bene della Castità.

der kaiserliche Gesandte in Rom an König Joseph in der Angelegenheit des Grafen von Hohenzollern richtet, begegnet uns noch eine andere Verhandlung und zwar von nicht geringer Bedeutung, welche damals zwischen dem deutschen und römischen Hofe reichliche Veranlassung zu Differenzen bot. Es handelte sich um die Besetzung von Kanonikatstellen an Cathedralstiften. Wie gewöhnlich ist man am päpstlichen Hofe bedacht den Vereinbarungen der deutschen Stifter zum Trotze, Personen unadliger Abkunft in den Genuß der Stiftspfründen zu bringen, die sogenannten Concordata Germaniae zu durchbrechen. Gegenwärtig lagen der Rota zwei solcher Fälle zur Jurisdiktion vor. Sowohl dem Aachener wie dem Constanzer Capitel bemühte man sich unter Androhung und Verhängung geistlicher Censuren, in Rom beliebte Bewerber unadliger Abkunft aufzudringen. „Weillen es des hiesigen Hofes vornehmstes Absehen ist", schreibt Lamberg, „die Concordata Germaniae nebst der Stiffter Particular-Gesetz gänzlich über ein Hauffen zu werfen." Warum, erörtert der Gesandte, bekümmern sich die Deutschen um die Jurisdiction der Rota, anstatt dem Beispiel der andern großen und kleinen Staaten zu folgen und ihre Streitigkeiten selbstständig an ihrem Reichstage abzumachen. Sei doch ein treuloser Spanier, an die Franzosen verkauft, Dekan der Rota, der es sich als eine den Franzosen erwiesene Gefälligkeit, zum Verdienste anrechne, Entscheidungen zu fällen, welche deutsche Gerechtsame verletzen. Mit der Strafe seine Pfründe zu verlieren, meint Lamberg, solle jeder bedroht sein, der sich mit seinen Streitigkeiten noch fernerhin an die römische Rota wenden würde[1]).

1) Schreiben Lamberg's vom 1. November 1704 . . . . . mà sententenziano ancora contra i Concordati di Germania, e tanto più, che il Decano di questa Rota è il più perfido Spagnuolo e schiavo de' Francesi, credendo à sforzare una tale sentenza sia un gran merito acquistato presso i Francesi. Io non posso comprendere perche la Germania si sottometta à questo Tribunale . . . . . e crederei cosa facile, che i Principi di Germania concorrendo S. M. C. stabilissero alla Dieta una Lege, che vedendosi cosi delusi i Concordati di Germania dalla Corte di Roma, che nissuno sotto pena à perdere il suo benefizio, potesse più ricorrere nelle sue differenze alla Ruota Romana, cosi hanno fatto, come mentovai, i piccoli Prinzipi d'Italia, e perche non sarebbe permesso al Sagro Romano Imperio.

Mit dringlichen Worten schildert der Gesandte die Schwierigkeiten, welche ihm sein Posten am römischen Hofe bereitet. Die Angelegenheit des Grafen Hermann hat er kürzlich dem Papste vorgetragen, und er glaubt in seinem Briefe vom 1. November keine große Schwierigkeit zu finden, da der Hohenzoller die Weihe zum Subdiakonat wider seinen Willen empfangen und das damit verbundene Amt niemals verrichtet hat. Nur gegen die im Vertrage des Grafen mit dem Markgrafen von Baireuth gesetzte Frist von drei Monaten erhebt der Papst Einwendungen. Der Gesandte verspricht die Sache so eifrig wie möglich zu betreiben, verhehlt es aber nicht, daß man in allen Dingen, welche das Interesse des römischen Königs betreffen, in Rom eine möglichst große Verdrossenheit an den Tag legt [1]).

Am 24. November hat Lamberg die Sache dem Papste wieder vorgestellt, hat namentlich das Aergerniß geltend gemacht, welches man den Lutheranern durch die Unbarmherzigkeit der katholischen Kirche geben werde. Clemens XI. will sich zu keiner Antwort verstehen und beklagt sich, daß die Verheirathung des Hohenzollern mit der Prinzessin unterdessen stattgefunden habe. Die Ehe scheint wirklich schon im Jahre 1704, wie das Theatrum Europäum angiebt, wenngleich erst im Spätherbste und nicht im Februar, nachdem der vom Markgrafen angesetzte Termin verflossen war, vollzogen worden zu sein. Ein späterer Brief des Gesandten, der damals noch nicht vom Vollzuge der Heirath unterrichtet war, erwähnt die stattgehabte eheliche Einsegnung, und zwar daß dieselbe durch einen lutherischen Geistlichen verrichtet worden.

Um Weihnachten 1704 berichtet Graf Lamberg, daß „Ihre päpstliche Heiligkeit noch immer vorschätzen, daß wegen der dießfalls nöthigen und von dem Nuntius zu Cöln bißhero nicht eingeschickten Nachrichten, die Sach nicht könne erörtert werden; und ist solches auch diße Feiertäg hindurch nicht zu hoffen, massen die Congregationes erst post Epiphaniam wiederumb den Anfang nehmen.

---

1) .... ma con erubeszenza mia propria devo dire, che in tutto, che tocca l'Augustissima Casa di V. M. trovo tanta freddura à compiacere che sempre mi recca grandissima mortificazione.

So geringfügig die vom päpstlichen Stuhle verlangte Gefälligkeit an sich war, wie oft man um kleinerer und ungewisserer Vortheile willen mit Leichtigkeit weit umfangreichere Dispense bewilligt hatte, gerade weil es sich um einen Wunsch des politischen Gegners, dessen Stellung durch die Einnahme von Landau, den Vertrag von Ilbersheim zum Verdrusse des Papstes so bedeutend verbessert worden, handelte, zeigte man sich diesmal auf's äußerste peinlich, erhob Schwierigkeiten, welche in der Sache selbst nicht lagen. Im Laufe des Januar 1705 ging man so weit, daß Lamberg dem Könige unter dem 24. Januar berichten mußte, der Papst habe auf das wiederholte Gesuch, die Angelegenheit des Grafen von Hohenzollern in der Congregation vortragen zu lassen, eine durchaus abschlägige Antwort ertheilt. König Joseph, dem es in der That ernstlich um Erledigung des Handels zu thun gewesen scheint und der vor allen Dingen Reibungen mit den evangelischen Ständen vermeiden mußte, hatte sich unterdessen auch an Kardinal Kaunitz mit der Aufforderung den Dispens zu betreiben gewandt. Dennoch, schreibt Lamberg am 21. Februar 1705, „würde er schwerlich den gewünschten Effekt bei Ihro Päpstl. Heiligkeit erzielt haben, wan nicht eben zur selben Zeit von dem Churfürsten zu Mainz, wie auch von denen päbstlichen zu Wien und Cöln residirenden Nuntius sehr favorable Berichte für obgedachten Grafen eingeloffen weren, wodurch Seiner päbstl. Heiligk. nachtruckhlich ist vorgestellet worden, daß sothanne Dispens ohne grosser ärgernuß unter denen Lutheranern und der Chatolischen Religion daraus entstehenden merklichen nachtheil nicht könne verweigert werden." Aus diesem Grunde hat der Papst die Sache endlich in der Congregation vortragen lassen. Der Gesandte erfährt durch vertrauliche Mittheilung, daß sie daselbst „in sehr guten Terminis" stehe. Der Papst aber würde, meint Lamberg, vermuthlich doch nicht eher eine Entscheidung treffen, als bis er, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflege, der katholischen Kirche „einigen Nutzen dadurch herbeizuschaffen sicher sein wird; und scheinet als ob Ihrer päpstl. Heil. Absehen were, durch Ewer Königl. Maj. allerhöchste Interposition bei des Königs von Preußen Maj. auszuwürckhen, daß die in deroselben landten wider die Chathol. publicirte edicte in etwas möchten gelindert werden." Die letzte Wendung bezieht sich auf das Edikt König Fried-

rich's I. vom 4. Dezember 1704, welches bestimmt war Repressalien gegen die Bedrückungen der Reformirten in der Pfalz, vorzugsweise gegen die unbillige Vertheilung der Kirchengüter, wie Kurfürst Johann Wilhelm dieselbe beliebte, zu üben. Und gleichzeitig mit den Vorgängen in der Pfalz hatten die vergeblichen Klagen der evangelischen Schlesier den Unmuth des preußischen Königs erregt. Weil alle Beschwerden bisher keine Abhülfe verschafft, erklärt Friedrich's Edikt die katholischen Unterthanen der preußischen Provinzen auf gleichem Fuße wie die protestantischen Schlesier und die Reformirten in der Pfalz behandeln zu wollen. Eine Aufzeichnung der katholisch kirchlichen Besitzungen im Magdeburgischen hatte in der That bereits begonnen. Indessen, als vergeblich und voreilig sollten sich doch schließlich die Hoffnungen des römischen Stuhles erweisen, wenn man in Rom wirklich beabsichtigt hatte, die Angelegenheit des Grafen von Hohenzollern zu einem Drucke auf den preußischen Hof zu benutzen. Zuletzt erfolgte die Lösung der Verwickelung leichter und einfacher, als man nach dem bisherigen Verlaufe der Unterhandlungen hätte erwarten sollen. Was man bisher so lange verzögert, bewirkt nun binnen kürzester Frist die Mittheilung des päpstlichen Nuntius zu Cöln, daß der König von Preußen den Grafen Hermann durch vortheilhafte Versprechungen zum lutherischen Glauben zu bekehren suche. Nachdem diese Nachricht eingetroffen, „haben Ihro päpstl. Heil.", schreibt Lamberg am 4. April 1705, „vorgestern in congregatione del S. Offizio die schon so lang auffgezogene dispens à Subdiaconatu vortragen lassen und mit einstimmung der Cardinäl und Culsultoren die Gnadt unter folgenden Conditionen bewilligt." Separation der Eheleute für einige Zeit und Uebertritt der Prinzessin zum katholischen Glauben während der Trennung von ihrem Gemahle sind die Bedingungen. Der Kanonikus muß die Lossprechung ab excommunicatione empfangen, weil er nicht nur als Subdiakon in den Ehestand getreten, sondern sich auch von einem lutherischen Pfarrer trauen ließ. Eine heilsame Kirchenbuße soll dem Grafen auferlegt werden, und nicht eher wird der Papst den Entscheid veröffentlichen, als bis er über die Bewilligung der aufgestellten Bedingungen von Seiten des hohenzollerschen Grafen versichert worden ist.

Auf solche Weise wurde dieser Handel, über welchen eine so

unverhältnißmäßig umfangreiche und weitläufige Correſpondenz geführt worden, noch glücklich vor der Abberufung des kaiſerlichen Geſandten von Rom, der gleichzeitigen Wegweiſung des päpſtlichen Nuntius aus Wien, — eine Folge der immer höher ſteigenden Reizbarkeit zwiſchen Clemens XI. und Joſeph I. im Jahre 1705 — zu erwünſchtem Ende gebracht. Nn.